

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die wissenschaftliche  
Aspirantur an den Universitäten und Hoch-  
schulen der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 15. November 1951**

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Aspirantur wird nur an den Universitäten und Hochschulen eingerichtet, die mit den entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsmöglichkeiten ausgerüstet und an denen die betreffenden Fachgebiete ausreichend vertreten sind.

**Zu § 8 der Verordnung**

II.

Aufnahmebedingungen

§ 2

(1) In die Doktoraspirantur können Bewerber im Alter bis zu 40 Jahren aufgenommen werden, die eine abgeschlossene Hochschulbildung mit einer in der Regel mindestens mit „Gut“ bewerteten Abschlußprüfung haben. Ferner müssen sie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit in Forschung und Lehre nachweisen, die Aufnahmeprüfung bestanden haben und den Forderungen des § 1 der Vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 entsprechen.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zur Ausbildung in der Doktoraspirantur zugelassen werden, wenn ihre Kenntnisse einer mit „Gut“ bewerteten Abschlußprüfung einer Universität oder Hochschule gleichkommen und wenn sie im übrigen den im Abs. 1 aufgeführten Bedingungen entsprechend

§ 3

Empfänger von Sonderstipendien, Bewerber, die die Universität oder Hochschule mit Auszeichnung absolviert haben oder eine Berufspraxis auf dem entsprechenden Fachgebiet nachweisen können, werden bevorzugt in die Doktoraspirantur aufgenommen.

§ 4

(1) In die Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation werden nur Bewerber aufgenommen, die nicht über 50 Jahre alt sind, die Doktoraspirantur mit Erfolg absolviert haben, möglichst russische Sprachkenntnisse besitzen und sich durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten bewährt haben.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerber aufgenommen werden, die die Doktoraspirantur nicht

absolviert haben, wenn ihre Kenntnisse dem erfolgreichen Abschluß desselben gleichkommen und wenn sie im übrigen den im Abs. 1 aufgeführten Bedingungen entsprechen.

§ 5

(1) Vorschläge zur Aufnahme in die Aspirantur können eingereicht werden

- a) durch die Fachvertreter an Universitäten und Hochschulen;
- b) durch die Berufslenkungscommission bei Studierenden mit Abschlußexamen (nur für die Doktoraspirantur);
- c) durch die Betriebe und Verwaltungen bei Absolventen der Hochschulen, die als Ingenieure, Agronomen, Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Ärzte usw. tätig sind und sich besonders auf ihrem Arbeitsgebiet ausgezeichnet, Neuerungen in der Produktion vorgeschlagen oder wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht haben.

(2) Die Vorschläge sind an den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur der für die Ausbildung in Frage kommenden Universität oder Hochschule oder unmittelbar an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu richten, das sie an die geeignete Universität oder Hochschule weiterleitet.

(3) Unabhängig von den Vorschlägen hat jeder, der den in den §§ 2 bis 4 geforderten Bedingungen entspricht, das Recht, Gesuche um Aufnahme in die Aspirantur an den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur einer Universität oder Hochschule oder unmittelbar an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu richten, das die Gesuche an die geeignete Universität oder Hochschule weiterleitet.

§ 6

(1) Zur Bewerbung für die Doktoraspirantur sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausgefüllte Personalbogen der Deutschen Demokratischen Republik mit Lichtbild,
- b) ein lückenloser handschriftlicher Lebenslauf,
- c) eine Darstellung der wissenschaftlichen Interessen und der geplanten wissenschaftlichen Arbeiten (bereits angefertigte Arbeiten sind beizulegen; falls keine vorhanden, ist eine schriftliche Arbeit über ein vom Bewerber selbst zu stellendes Thema im Rahmen des Fachgebietes beizulegen),
- d) eine Abschrift des Zeugnisses über die Abschlußprüfung an einer Hochschule (Originale sind dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur bei der Bewerbung vorzulegen),
- e) das Gutachten eines Fachvertreters,
- f) eine Begutachtung durch den Prorektor für Studentenangelegenheiten einer Universität oder Hochschule oder durch die Arbeitsstelle,
- g) ein amtsärztliches Gesundheitsattest.